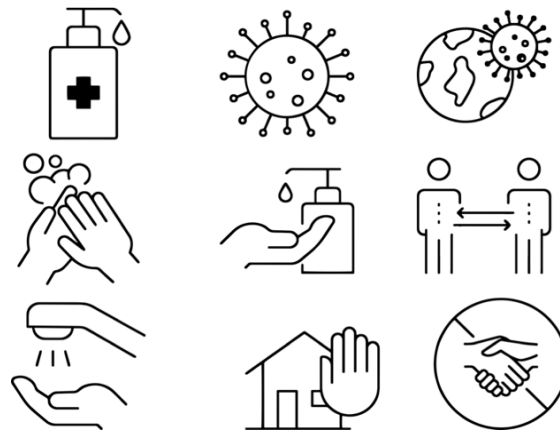


# Hygienekonzept Corona

## für Schülerinnen und Schüler in Szenario B (Wechselmodell)

### Wilhelm-Stedler-Schule

Aktueller Stand 10.01.2021



#### INHALT

- Vorbemerkung
- Allgemeines
- Wegeführung
- Persönliche Hygiene
- Raumhygiene: Klassenräume
- Hygiene im Sanitärbereich
- Infektionsschutz in den Pausen
- Zutrittsbeschränkungen
- Meldepflicht

## **0. VORBEMERKUNG**

Das vorliegende Hygienekonzept Corona der Wilhelm-Stedler-Schule ist auf Basis des Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplanes Corona Schule vom 08.01.2021 erstellt und dient damit als Ergänzung.

Szenario B sieht den Wechsel von Präsenzunterricht und verpflichtendem Distanzunterricht mit geteilten Lerngruppen und einen Mindestabstand von 1,5m auch zwischen den Schülerinnen und Schülern vor.

## **1. ALLGEMEINES**

Eine Umstellung auf ein anderes Szenario und die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht entscheidet das Gesundheitsamt oder das Kultusministerium. Bei einer Änderung des Szenarios informieren wir Sie umgehend. Der Unterricht beginnt für alle Klassen um 8:15 Uhr.

Grundsätzlich gilt immer der Abstand von 1,5m. Auch innerhalb einer „Kohorte“ muss auf den Abstand geachtet werden. An unserer Schule ist eine Kohorte ein Jahrgang.

## **2. WEGEFÜHRUNG**

Um ein Aufeinandertreffen der Schülerinnen und Schüler zu vermeiden, hat jeder Jahrgang seinen eigenen Eingang und jede Klasse vor Unterrichtsbeginn ihre eigene Wartezone.

Jede Klasse hat eine bestimmte Laufrichtung im Gebäude, in der sie in die Klasse/ auf den Pausenhof gelangen darf. Eine Wegeführung ist auf den Fluren aufgeklebt. Die Klassen werden bei jedem Gang (Fachwechsel, Pausen) von einer Lehrkraft begleitet.

## **3. PERSÖNLICHE HYGIENE**

### **3.1 Die wichtigsten Maßnahmen:**

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks-/ Geruchssinns, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- IMMER mindestens 1,5 m Abstand zu Personen halten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln.
- Gegenstände, wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

**Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.

**Gründliche Händehygiene: Händewaschen** mit Seife für 20 - 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>), z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang.

Damit die Haut durch das häufige Waschen nicht austrocknet, sollten die Hände regelmäßig eingecremt werden. Die Handcreme ist für den Eigengebrauch von zu Hause mitzubringen.

In den Klassenräumen der Wilhelm-Stedler-Schule gibt es keine Desinfektionsmittelspender.

**Mund-Nasen-Schutz (MNS):** Mund-Nasen-Schutz oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung (MNB / Behelfsmasken) sollen zu jeder Zeit getragen werden, wenn der Mindestabstand von 1,5m nicht sicher eingehalten werden kann. Diese sind selbst mitzubringen und werden nicht vom Schulträger gestellt. Es ist außerdem sicherzustellen, dass jedes Kind mindestens eine Ersatzmaske vorrätig hat.

Mit einem MNS oder einer textilen Barriere können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird.

Der Schutz sollte Mund und Nase abdecken und eng an den Wangen anliegen, damit möglichst wenig Luft an den Seiten eindringen kann. Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob der Schutz genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern. Da die Außenseite des Schutzes möglicherweise erregert ist, sollte diese möglichst nicht berührt werden, um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern. Das bedeutet, dass die Maske nur an der Befestigung angefasst werden soll.

Genutzt werden können auch partikel-filtrierende Masken (FFP2/3-Masken) ohne Ventil. FFP2/3-Masken mit Ausatemventil dürfen nicht verwendet werden. Die alleinige Verwendung von Visieren ist nicht gestattet.

Zur Gewährleistung von Tragepausen sowie zum Essen und Trinken kann die Mund-Nasen-Bedeckung kurzzeitig abgenommen werden (bei eingehaltenem Mindestabstand von 1,5m):

- während der Pausen auf dem Schulhof,
- während Räume gelüftet werden und sich die Personen am Sitzplatz befinden,
- beim Essen und Trinken am Sitzplatz

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht:

- bei der Sportausübung,

- während Klassenarbeiten, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben

Das prophylaktische Tragen von Infektionsschutzhandschuhen wird nicht empfohlen.

#### **4. RAUMHYGIENE: KLASSENÄUME**

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden und damit deutlich weniger Schülerinnen und Schüler pro Klassenraum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Abhängig von der Größe des Klassenraums sind das maximal 16 Personen, Lehrer/innen und eventuelle Schulbegleiter/innen eingeschlossen.

Die Schülerinnen und Schüler halten eine feste Sitzordnung ein, die dokumentiert ist. Diese Dokumentation wird dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt.

Partner- und Gruppenarbeit werden nicht mehr stattfinden.

Zusätzlich wird regelmäßig und richtig gelüftet. Mehrmals täglich, in jeder Pause und vor jeder Schulstunde, wird eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorgenommen.

#### **5. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH**

In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und werden regelmäßig aufgefüllt. Abfallbehälter für Einmalhandtücher stehen zur Verfügung.

Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, sollten die Toilettengänge nicht geballt in den Pausen, sondern über den Schultag verteilt, stattfinden. Falls zu viele Schülerinnen oder Schüler gleichzeitig zur Toilette gehen müssen, gibt es zusätzlich ein Hütchen vor dem Toiletteneingang, welches anzeigt, ob die Toilette besetzt oder frei ist. Dieses Vorgehen wird mit den Schülerinnen und Schülern besonders thematisiert.

Die Toiletten werden regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel geprüft.

#### **6. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN**

Es hat immer nur ein Jahrgang gemeinsam Pause auf dem Schulhof, so dass der Abstand auf dem Schulhof besser eingehalten werden kann. Zusätzlich vermeiden versetzte Pausenzeiten, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich auf den Fluren anzutreffen sind.

Der Schulhof ist in drei Bereiche eingeteilt: Klettergerüst, Sandspielplatz, Freiluftklassenzimmer. Ein Jahrgang hat zusammen Pause. Jede Klasse ist in einem Bereich und wird dort von einer Lehrkraft beaufsichtigt.

#### **7. ZUTRITTSBESCHRÄNKUNGEN**

In der gesamten Schulzeit haben nur Schülerinnen und Schüler sowie in der Schule Beschäftigte Zutritt zum Schulgelände.

In Ausnahmefällen ist der Zutritt **NUR** nach Terminvereinbarung möglich. Die Kontaktdaten dieser Personen müssen dokumentiert werden. Für Besucher gelten ebenfalls die Abstandsregeln, Maskenpflicht und Wegeführung. Die Kontaktdaten werden nach 3 Wochen gelöscht.

## **8. MELDEPFLICHT**

Das Auftreten einer Infektion bei einem Schüler oder einer Schülerin mit dem Corona Virus ist der Schulleitung von deren Sorgeberechtigten mitzuteilen.

Aufgrund der Corona Virus-Meldepflichtverordnung in § 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 Nr. 44a des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Der Verdacht auf COVID-19 ist begründet bei Personen mit Coronasymptomen (z.B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn) UND Kontakt mit einem bestätigten Fall.